

# Beitragsordnung des WfF Berlin-Brandenburg e.V.

(gemäß §5 Pkt. 4 & § 9 Pkt. 2 der Vereinssatzung)

**1.** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

**2.** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

**3a.** Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitglieder pünktlich zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich zum 1. Januar auf das Vereinskonto gezahlt bzw. per Lastschrift eingezogen.

**3b.** Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und deren Verwendung nachzuweisen.

## **4. Der Jahresbeitrag beträgt:**

- Jugendliche / junge Erwachsene bis 26 Jahre <sup>1</sup>	30,- Euro
- Erwachsene ab 27 Jahre <sup>1</sup>	40,- Euro
- Familienmitglieder bis 26 Jahre <sup>1</sup>	0,- Euro
- Familienmitglieder ab 27 Jahre <sup>1</sup>	30,- Euro
- Fördermitgliedschaft	20,- Euro

<sup>1</sup> Stichtag für das Alter ist der 1. Januar des laufenden Jahres

## **5. Familienbeitrag**

Im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder von Familien, Verwandte ersten Grades sowie Personen, die im selben Haushalt wohnen. Die Familienmitglieder sind schriftlich zu benennen. Kinder bis 26 Jahre sind kostenfrei Mitglied. Familienmitglieder haben denselben Status wie reguläre Mitglieder.

## **6. Fördermitgliedschaft**

Ein Fördermitglied hat das Recht auf Information über das Vereinsgeschehen u.a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Erhalt des Mitgliederbriefes und die Teilnahme an Versammlungen und Festlichkeiten (u.a. Weihnachtsfeier). Es gibt allerdings keine Mitgliedervergünstigungen für jegliche Veranstaltungen.

## **7. Erster Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Vereinseintritts berechnet sich wie folgt: Bis zum 30.6. ist der volle Beitrag des regulären Mitgliedbeitrags zu entrichten, ab dem 01.07. nur 50 %.

## **8. Beitragsschulden**

**a)** Vereinsmitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 14 Tage im Rückstand sind, können gemahnt werden.

**b)** Wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen alle rückständigen Beiträge gezahlt hat, prüft der Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Es wird ein Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und Trainings- und Spielbetrieb geprüft.

**c)** Bei erfolgreicher Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens kann der Vorstand die Vollstreckung beantragen.

**d)** Beitragsschulden verjähren nach 4 Jahren, mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

**9.** Der Vorstand kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Befreiung, Stundung oder Ermäßigung der Beitragszahlung und Sonderumlagen bis zu 12 Monaten gewähren.

**10.** Die neue Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft. Mit Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied diese Beitragsordnung an.